

Änderungsvertrag

über den Betrieb und die Förderung

des kirchlichen Kindergartens

Evang. Kindergarten Heinsheim
Neckarstraße 38
74906 Bad Rappenau - Heinsheim

1. Änderung der Finanzierung der Einrichtung

- **Ziffer 4.5 des Vertrags wird wie folgt geändert:**

Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den lfd. Betriebsausgaben

Zur Finanzierung der lfd. Betriebsausgaben gewährt die bürgerliche Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von 92% zu den nicht durch Elternbeiträge und sonstigen Einnahmen gedeckten Betriebsausgaben, wobei Zuschüsse und Zuwendungen aus kirchlichen Kassen, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden außer Betracht bleiben.

Der Zuschuss wird jedoch mindestens in der in § 8 Abs. 2 KiTaG (derzeit 63 % der Betriebsausgaben) und § 8 Abs. 3 KiTaG (derzeit 68 % der Betriebsausgaben) in seiner jeweils gültigen Fassung festgelegten Höhe festgesetzt.

Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2, die von der bürgerlichen Gemeinde unmittelbar übernommen worden sind und Sachleistungen werden bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt; die bürgerliche Gemeinde weist die entsprechenden Beträge nach.

Die politische Gemeinde erkennt an, dass die Kirchengemeinde für den Betrieb des Kindergartens als Höchstbetrag die Mittel, die sie als Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder nach § 8 FAG erhält, für diese Arbeit bereitstellen kann. Die bürgerliche Gemeinde ist daher bereit den Betrag, der nach Abzug des Betriebskostenzuschusses, der kirchlichen FAG-Zuschüsse, der Elternbeiträge und evtl. weiterer Betriebseinnahmen, verbleibt zu erstatten.

- 2.** Die übrigen Regelungen des Vertrags vom 21.10.2015 bleiben hiervon unberührt.

3. Inkrafttreten

Der Änderungsvertrag tritt mit Wirkung vom 01.07.2016 in Kraft.

4. Kirchlicher Genehmigungsvorbehalt

Der Abschluss dieses Vertrages durch die Kirchengemeinde sowie Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

